



Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 15.02.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
 2. wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren (Bestattungs- und Benutzungs- sowie Grabplatzgebühren) ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Bestattungs- und Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabplatzgebühren mit der Verleihung des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes. Die Gebühr für die Verleihung des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes wird in einem Betrag im Voraus erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, Bestattungs-, Benutzungs- und Grabplatzgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales
 - b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 60 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Überlingen - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Grabplatzgebühren

Mit der Grabplatzgebühr sind abgegolten:

Die Tätigkeit der Verwaltung, die Nutzung der Grabfläche pro Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. zum Ende der gewählten Verlängerung, die Kontrolle der Grabmalstandfestigkeit sowie ein anteiliger Aufwand für die Unterhaltung des Friedhofes.

Folgende Grabplatzgebühren werden auf dem Friedhof der Stadt Überlingen und den Friedhöfen der Stadtteile erhoben:

Abs. 1

Grabstätte	Friedhofsunterhaltungskosten je Bestattung	Flächenkosten Gesamt *	Kosten zusätzl. Urnenmauer	Kosten zusätzl. anonyme Bestattungsfläche	Flächenkosten pro Jahr	Gesamt neu
Wahlgrab Erde einstellig	859 €	169 €			8,45 €	1.028 €
Wahlgrab Erde zweistellig (bei Zweitbelegung)	859 €	273 €			13,65 €	1.132 € (1.991 €)
Reihengrab Erde	859 €	112 €			-	971 €
Kindergrab	452 €	48 €				500 €

Abs. 2

Grabstätte	Friedhofsunterhaltungskosten je Bestattung	Flächenkosten Gesamt *	Kosten zusätzl. Urnenmauer	Kosten zusätzl. anonyme Bestattungsfläche	Flächenkosten pro Jahr	Gesamt neu
Urnennische (Wahlgrab)	644 €	86 €	422 €		33,87 €	1.152 €
Urnennische (Reihengrab)	644 €	54 €	282 €		-	980 €
Urnenwahlgrab Erde	644 €	11 €			7,53 €	757 €
Urnenreihengrab Erde	644 €	43 €			-	687 €
Urnenreihengrab anonym	644 €	14 €		71 €	-	729 €

* Berechnung der Flächenkosten gesamt = Flächenkosten pro Jahr x Kaufzeit des Grabes

Die Kaufzeit für alle Urnengräber beträgt 15 Jahre.

Die Kaufzeit für Erdgräber beträgt 20 Jahre; Ausnahme Nußdorf und Andelshofen: 25 Jahre.

Abs. 3

Bei der Aufhebung eines Grabplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung gem. Abs. 4. Das Abräumen einschließlich der Entsorgungskosten einer Grabstätte durch die Stadt wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Abs. 4

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnennischen errechnen sich die Grabplatzgebühren anteilmäßig entsprechend der Verlängerungszeit.

Bei der Rückgabe von Gräbern aller Art aufgrund einer Umbettung während der Ruhezeit, erfolgt die Erstattung der bereits entrichteten Gebühren für nicht in Anspruch genommene Nutzungsjahre nur, wenn die Umbettung eine anschließende Auflösung des Grabplatzes beinhaltet.

In allen anderen Fällen erfolgt nach vorzeitiger Auflösung eines Grabes eine Gebührenerstattung nur dann, wenn die Ruhefrist abgelaufen ist, die Nutzungszeit aber noch weiter besteht.

Bei Reihengräbern erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Grabplatzgebühren.

Abs. 5

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, errechnen sich die Grabplatzgebühren anteilmäßig entsprechend der Flächenkosten pro Jahr nach § 5 Abs. 1 und 2.

§ 6

Bestattungsgebühren

Mit den Bestattungsgebühren sind abgegolten:

Leistungen der Verwaltung, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Trauerschmuck zur Grabstätte verbringen, Inanspruchnahme des Vorbereitungsraumes, Beisetzung (Gestellung der Sargträger), Vorbereitung der Trauerfeier, Inanspruchnahme der Leichenhalle (bis 4 Tage), Benutzung der Aussegnungshalle (Friedhof Stadt).

1. Bestattungsgebühren Friedhof Stadt

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

(1) für Erdgräber	
a) Reihengrab Erwachsene	1.370 €
b) Reihengrab Kinder (bis zum 10. Lebensjahr)	958 €
c) Wahlgrab einstellig	1.370 €
d) Wahlgrab zweistellig	1.370 €
(2) für Urnengräber	
a) Urnenreihengrab Erwachsene (Erde)	880 €
b) Urnenreihengrab (Wand)	730 €
c) Urnenwahlgrab (Erde)	880 €
d) Urnenwahlgrab (Wand 2stellig)	730 €
e) Urnenreihengrab anonym	880 €

2. Bestattungsgebühren Friedhöfe Teilorte

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

(1) für Erdgräber	
a) Reihengrab Erwachsene	1.270 €
b) Reihengrab Kinder (bis zum 10. Lebensjahr)	858 €
c) Wahlgrab einstellig	1.270 €
d) Wahlgrab zweistellig	1.270 €

(2) für Urnengräber	
a) Urnenreihengrab Erwachsene (Erde)	780 €
b) Urnenreihengrab (Wand)	630 €
c) Urnenwahlgrab (Erde)	780 €
d) Urnenwahlgrab (Wand 2stellig)	630 €
e) Urnenreihengrab anonym	780 €

3. Einzelfalleleistungen

Wird nicht die gesamte Bestattungsleistung -wie in § 6 Eingangs dargestellt- in Anspruch genommen oder werden zusätzliche Leistungen benötigt, ergeben sich nachstehende Einzelgebühren:

a) Ausheben und Verfüllen des Grabes, Trauerschmuck zur Grabstätte verbringen und Leistung der Verwaltung	
I. Erwachsenengrab	790 €
II. Kindergrab	460 €
III. Urnengrab (Erde)	300 €
IV. Urnengrab (Wand)	150 €
b) Inanspruchnahme des Vorbereitungsraumes	105 €
c) Reinigung und Desinfektion des Vorbereitungsraumes	80 €
d) Sargträger für Beisetzung (4)	164 €
e) Sargträger für Beisetzung Kind (2)	82 €
f) Vorbereitung Trauerfeier (Teilortfriedhöfe)	50 €
g) Inanspruchnahme Aussegnungshalle (Hauptfriedhof) einschl. Vorbereitung Trauerfeier	150 €
h) Inanspruchnahme der Leichenhalle je Tag	40 €
i) Benutzung einer Kühlkammer je Tag	70 €

4. Umbettungen und Ausgrabungen

Nachstehende Gebühren werden erhoben für

(1) Umbettungen innerhalb des Friedhofes	
a) von Personen von mehr als 10 Jahren	1.900 €
b) von Personen bis zu 10 Jahren	1.100 €
c) von Urnen	250 €
(2) Ausgrabungen	
a) von Personen von mehr als 10 Jahren	1.750 €
b) von Personen bis zu 10 Jahren	600 €
c) von Urnen	180 €
d) bzw. Entnahme von Urnen aus einer Urnennische	100 €

5. Sonderfälle

Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden fallbezogen nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

** § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 08.11.2001 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen ihre Rechtsgültigkeit.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Volkmar Weber
Oberbürgermeister

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 15.02.2006. Die 1. Änderungssatzung vom 11.07.2012 trat am 01.09.2012 in Kraft.